

**Aktualisierte Grundsatzerklärung der  
DekaBank Deutsche Girozentrale zum  
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz  
(LkSG)**

30. April 2026

**..Deka**



# Inhalt

|  | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| <b>1. Einführung</b>   | <b>3</b>     |
| <b>2. Erfüllung der Sorgfaltspflichten</b>                           | <b>3</b>     |
| <b>2.1. Durchführung von Risikoanalysen</b>                          | <b>3</b>     |
| <b>2.2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich</b>         | <b>3</b>     |
| <b>2.3. Präventionsmaßnahmen gegenüber Zulieferern</b>               | <b>4</b>     |
| <b>2.3.1. Sorgfaltspflichten gegenüber unmittelbaren Zulieferern</b> | <b>4</b>     |
| <b>2.3.2. Sorgfaltspflichten gegenüber mittelbaren Zulieferern</b>   | <b>4</b>     |
| <b>2.4. Abhilfemaßnahmen</b>   | <b>4</b>     |
| <b>2.5. Beschwerdeverfahren</b>                                      | <b>4</b>     |
| <b>2.6. Dokumentation und Berichterstattung</b>                      | <b>4</b>     |
| <b>3. Jährliche und anlassbezogene Überprüfung</b>                   | <b>5</b>     |
| <b>4. Ergebnisse der abgeschlossenen Risikoanalyse</b>               | <b>5</b>     |

## 1. Einführung

Dieses Dokument ist die Grundsatzserklärung der DekaBank Deutsche Girozentrale (DekaBank) zum Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz (LkSG). Sie gilt für den eigenen Geschäftsbereich und für die Zulieferer der DekaBank. Der eigene Geschäftsbereich umfasst alle Beschäftigten der DekaBank und Beschäftigte ihrer Tochtergesellschaften, auf die sie einen bestimmenden Einfluss ausübt.

Die DekaBank bekennt sich zu ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt in ihren Lieferketten. Eine Vielzahl an internationalen Standards und Prinzipien bieten hierbei die Rahmenbedingungen, um die Menschenrechte zu wahren – auch in der Lieferkette.

Die DekaBank hat sich bereits vor vielen Jahren mehreren dieser Prinzipien und Regelwerke verpflichtet, die auch international anerkannt sind. Hierzu zählt u.a. die Einhaltung der Äquator-Prinzipien und der ILO-Kernarbeitsnormen. Die DekaBank erkennt die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen als grundlegende Arbeitsrechte an und verpflichtet sich, diese Rechte im eigenen Geschäftsbereich sowie entlang der Lieferkette zu respektieren und zu fördern. Diese Verpflichtung basiert auf den Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Mit dem Beitritt zum Global Compact der Vereinten Nationen ist die DekaBank Teil der weltweit größten und wichtigsten Initiative für unternehmerische Nachhaltigkeit und Verantwortung. Die DekaBank hat sich damit zur Umsetzung der zehn Grundsätze verpflichtet, die sich auf die Einhaltung von Menschenrechten und Arbeitsnormen, den Schutz der Umwelt und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen.

Darüber hinaus verstärkt das Diversity Management und das unter anderem auch mit Vorständen der DekaBank besetzte Diversity Council das Engagement zur Förderung und Wertschätzung von Vielfalt in der DekaBank.

Schließlich verpflichtet sich die DekaBank zu ethisch richtigem Verhalten. Werte wie zum Beispiel Integrität und Respekt sind der DekaBank wichtig. Sie hat diese daher in einem eigenen Ethikkodex festgehalten. Die Einhaltung der Vorgaben des Kodex wird einheitlich für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig überprüft. Verstöße können zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen, zivil- und strafrechtlichen Verfahren bis hin zur Beendigung des Vertragsverhältnisses führen.

Entsprechend handelt die DekaBank im Einklang mit dem LkSG und den in seiner Anlage aufgeführten Übereinkommen. Sie erwartet von den Beschäftigten im eigenen Geschäftsbereich und ihren Zulieferern den vom LkSG verlangten und dort im Einzelnen beschriebenen Schutz der Menschenrechte und der Umwelt. Von ihren Zulieferern erwartet die DekaBank, dass sie diese Erwartung entlang der Lieferkette angemessen adressieren.

## 2. Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Die Menschenrechtsstrategie der DekaBank zielt darauf ab, in allen wesentlichen Geschäftsabläufen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren. Zur Erreichung dieses Zieles wurden von der DekaBank angemessene Maßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und in ihren Beschaffungsprozessen implementiert. Mit dem Menschenrechtsbeauftragten der DekaBank wurde eine für die Überwachung des Risikomanagements zuständige Person benannt.

### 2.1. Durchführung von Risikoanalysen

Die DekaBank führt einmal jährlich sowie anlassbezogen Risikoanalysen im eigenen Geschäftsbereich und bei ihren Zulieferern durch.

Im Rahmen einer abstrakten Risikoanalyse werden hierfür zunächst anhand definierter Risikofaktoren mögliche menschenrechts- und umweltbezogene Risiken ermittelt. Wurde dabei ein relevantes Risiko ermittelt, wird im nächsten Schritt eine konkrete Risikoanalyse durchgeführt.

### 2.2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wenn die DekaBank aufgrund der abgeschlossenen Risikoanalyse ein relevantes Risiko im eigenen Geschäftsbereich feststellt, werden angemessene Präventionsmaßnahmen ergriffen, insbesondere:

- die Umsetzung der in dieser Grundsatzserklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie,
- die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken vermieden oder gemindert werden

- die Durchführung von Schulungen in den relevanten Bereichen,
- die Verpflichtung zur Verhinderung von Diskriminierung und Förderung von Chancengleichheit im eigenen Geschäftsbereich. Die DekaBank stellt sicher, dass alle Beschäftigten unabhängig von Geschlecht, Alter, ethnischer Herkunft, Religion, Behinderung, sexueller Orientierung oder anderer geschützter Merkmale gleichberechtigt behandelt werden. Diese Verpflichtung orientiert sich an den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), insbesondere den Übereinkommen Nr. 100 (Gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit) und Nr. 111 (Diskriminierungsverbot in Beschäftigung und Beruf),
- die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in dieser Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.

## **2.3. Präventionsmaßnahmen gegenüber Zulieferern**

### **2.3.1. Sorgfaltspflichten gegenüber unmittelbaren Zulieferern**

Wenn die DekaBank aufgrund der abgeschlossenen Risikoanalyse ein relevantes Risiko bei einem unmittelbaren Zulieferer feststellt, werden angemessene Präventionsmaßnahmen ergriffen, insbesondere:

- die Berücksichtigung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen der DekaBank bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers,
- die Einholung der vertraglichen Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben der DekaBank einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert,
- die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers,
- die Durchführung anlassbezogener Kontrollmaßnahmen auf Grundlage der vereinbarten Kontrollmechanismen, mit denen die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer überprüft wird.

### **2.3.2. Sorgfaltspflichten gegenüber mittelbaren Zulieferern**

Wenn die DekaBank substantiierte Kenntnis über die mögliche Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern erlangt, werden anlassbezogen und unverzüglich folgende Maßnahmen ergriffen:

- Durchführung einer Risikoanalyse,
- Vereinbarung von angemessenen Präventionsmaßnahmen mit dem Verursacher
- Erstellung und Umsetzung von Konzepten zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht und
- gegebenenfalls entsprechende Aktualisierung dieser Grundsatzerklärung.

## **2.4. Abhilfemaßnahmen**

Im Falle einer von der DekaBank festgestellten bereits eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer werden unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen, um eine solche Verletzung zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren. In Bezug auf den unmittelbaren Zulieferer wird im Einzelfall eruiert, welche konkreten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind. Abhilfemaßnahmen können gegebenenfalls bis zur zeitweiligen Aussetzung oder zum Abbruch der Geschäftsbeziehung reichen.

## **2.5. Beschwerdeverfahren**

Um frühzeitig von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu erfahren und bei Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln der DekaBank im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind, rechtzeitig Unterstützung anbieten und Abhilfe schaffen zu können, hat die DekaBank ein Beschwerdeverfahren eingerichtet.

## **2.6. Dokumentation und Berichterstattung**

Die DekaBank dokumentiert unternehmensintern fortlaufend die Erfüllung der Sorgfaltspflichten und wird einmal jährlich über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr berichten.

### **3. Jährliche und anlassbezogene Überprüfung**

Die Dekabank wird die Wirksamkeit der vorgenannten Maßnahmen jährlich sowie anlassbezogen überprüfen und die Maßnahmen gegebenenfalls wiederholen oder unverzüglich aktualisieren.

### **4. Ergebnisse der abgeschlossenen Risikoanalyse**

Die Risikopositionen der Zulieferer sowie im eigenen Geschäftsbereich wurden nach Länder- und Branchenrisiken bewertet und anschließend geprüft. Aus der abgeschlossenen Risikoanalyse für die Zulieferer ergeben sich vereinzelt nur abstrakte - jedoch keine konkreten - Risikopositionen, die zumeist aus Länderrisiken resultieren. Aus der abgeschlossenen Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich ergeben sich ebenfalls vereinzelt nur abstrakte - jedoch keine konkreten – Risikopositionen.

Frankfurt am Main, den 30. April 2026

Der Vorstand



**DekaBank**  
**Deutsche Girozentrale**  
Große Gallusstraße 14  
60315 Frankfurt am Main

**Postfach 11 05 23**  
**60040 Frankfurt am Main**

Telefon: (0 69) 7147 - 0  
Telefax: (0 69) 7147 - 1376  
[www.dekabank.de](http://www.dekabank.de)